

Richtlinie

Wiener Medieninitiative – Medienstart/22+

Gültig vom 01.11.2022 – 31.10.2025

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Präambel..... | 5 |
| 1. Ziele..... | 5 |
| 2. Rechtsgrundlagen..... | 5 |
| 3. Ausschluss des Rechtsanspruchs | 6 |
| 4. Antragsberechtigung..... | 6 |
| 4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen | 6 |
| 4.2. Antragsberechtigte..... | 6 |
| 4.3. Nicht Antragsberechtigte | 7 |
| 5. Fördergegenstand..... | 7 |
| 5.1. Förderbare Projekte..... | 7 |
| 5.2. Nicht förderbare Projekte..... | 7 |
| 6. Förderbare Kosten | 8 |
| 6.1. Allgemeine Voraussetzungen | 8 |
| 6.2. Förderbare Einzelkosten..... | 8 |
| 6.3. Nicht förderbare Kosten..... | 9 |
| 7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage..... | 9 |
| 8. Förderintensität und maximale Förderung | 9 |
| 8.1. Maximale Förderintensität | 9 |
| 8.2. Maximale Förderung..... | 10 |
| 9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum..... | 10 |
| 10. Teilnahme Wiener Medieninitiative Lab | 10 |
| 11. Kombination und Kumulierung von Förderungen..... | 10 |
| 11.1. Kombination von Förderungen..... | 10 |
| 11.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen | 10 |
| 12. Einreichung und Einreichunterlagen | 11 |
| 12.1. Online-Einreichung | 11 |
| 12.2. Beizufügende Unterlagen | 11 |
| 13. Projektdarstellung | 11 |
| 13.1. Allgemeine formale Erfordernisse..... | 11 |
| 13.2. Ressourcen..... | 12 |
| 13.3. Gliederung in Arbeitspakete („Meilensteine“)...... | 12 |

| | | |
|-------|--|----|
| 13.4. | Projektfinanzierung | 12 |
| 13.5. | Geschäftsmodell | 12 |
| 14. | Bewertung und Entscheidung | 12 |
| 14.1. | Bewertungsgrundlagen | 12 |
| 14.2. | Formale Vorprüfung | 13 |
| 14.3. | Auswahlverfahren und Bewertungskriterien | 13 |
| 14.4. | Allgemeine Bewertungskriterien | 13 |
| 14.5. | Zielspezifische Bewertungskriterien | 14 |
| 14.6. | Bewertung/Jury | 14 |
| 14.7. | Reihung | 14 |
| 14.8. | Fördervorschlag | 14 |
| 14.9. | Empfehlung zur Förderung/Entscheidung | 14 |
| 15. | Zusage und Bedingungen | 14 |
| 15.1. | Mitteilung der Förderentscheidung | 14 |
| 15.2. | Bedingungen | 14 |
| 16. | Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung | 15 |
| 16.1. | Meldepflicht von Änderungen | 15 |
| 16.2. | Abrechnungsunterlagen | 15 |
| 16.3. | Endbericht inkl. Endabrechnung | 15 |
| 16.4. | Schlusszahlung | 15 |
| 17. | Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung | 16 |
| 17.1. | Publikation | 16 |
| 17.2. | Monitoring | 16 |
| 17.3. | Aufbewahrung von Unterlagen | 16 |
| 18. | Widerruf und Rückzahlung | 17 |
| 18.1. | Widerrufsgründe 10 Jahre | 17 |
| 18.2. | Widerrufsgründe 4 Jahre | 17 |
| 18.3. | Teilwiderruf | 18 |
| 18.4. | Ausspruch des Widerrufs | 18 |
| 18.5. | Rückzahlung im Fall des Widerrufs | 18 |
| 19. | Datenschutz | 19 |
| 19.1. | Verarbeitung von personenbezogenen Daten | 19 |
| 19.2. | Publizierbare Daten | 19 |
| 20. | Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/ Schad- und Klagloshaltung | 19 |
| 21. | Geltungszeitraum | 20 |

| | | |
|-----|--|----|
| 22. | Anwendbares Recht/Gerichtsstand..... | 20 |
| 23. | Förderabwickelnde Stelle..... | 20 |
| | Anhang I..... | 21 |
| | Unternehmen..... | 21 |
| | Bestehendes Unternehmen..... | 21 |
| | Gründungszeitpunkt von Unternehmen..... | 21 |
| | Gründer*in..... | 21 |
| | Anhang II..... | 22 |
| | Betriebsstätte..... | 22 |
| | Wiener Betriebsstätte..... | 22 |
| | Anhang III..... | 23 |
| | Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze..... | 23 |

Präambel

Die vorliegende Richtlinie bildet die Basis für das Programm „Wiener Medieninitiative – Medienstart/22+“. Einreichungen innerhalb des Geltungszeitraums dieser Richtlinie sind laufend möglich. Angaben über Stichtage und Programm finden sich auf www.wirtschaftsagentur.at, der Website der Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien. (kurz: „Wirtschaftsagentur Wien“).

1. Ziele

a. Zielsetzung

Journalistische Tätigkeit trägt maßgeblich dazu bei, den demokratischen und aktuellen Diskurs in einer Stadt zu stärken und stellt somit einen Mehrwert für die Lebensqualität in einer Stadt dar. Demnach ist es eine wirtschaftspolitische Aufgabe der Stadt Wien, Anreize zu schaffen, die es Medienunternehmen ermöglichen, innovative und wirtschaftlich nachhaltige Angebote zu realisieren.

b. Allgemeine Zielgruppe

Dieses Förderprogramm richtet sich sowohl an bestehende als auch von Journalist*innen neu zu gründende Medienunternehmen, soweit diese die Bedingungen von Pkt. 4.2. erfüllen.

c. Spezielle Zielgruppen

Besonders zu einer Antragstellung aufgerufen sind Gruppierungen und Communities, welche die Vielfalt in der Stadt Wien widerspiegeln und durch Medienangebote sowie innovative Medienprojekte bestärkt und noch sichtbarer werden.

d. Angestrebter Nutzen (unmittelbare Effekte)

Mit diesem Förderprogramm wird die Entwicklung von qualitativ hochwertigen Medienangeboten unterstützt und im Zuge dessen werden insbesondere Maßnahmen zur Überprüfung der journalistischen und wirtschaftlichen Machbarkeit des Projekts, Aus- und Weiterbildung, Beratungen und Schulungen gefördert. Dieses Programm trägt somit wesentlich zur Schaffung einer Medienvielfalt und zur Strukturverbesserung für Journalist*innen bei.

e. Angestrebte Wirkung (längerfristige Effekte)

Insgesamt zielt diese Förderung darauf ab, eine positive Wirkung auf das Innovations-, Wachstums- und Beschäftigungspotenzial von Wiener Medienunternehmen auszuüben und so generell die Qualität von Medienangeboten am Standort Wien zu erhöhen. Zudem soll die Förderung einen Beitrag zur Abbildung und Stärkung vielfältiger im Medienbereich verteilter Gruppierungen und Communities leisten.

2. Rechtsgrundlagen

a. Innerstaatliche Rechtsgrundlage

Die innerstaatliche Rechtsgrundlage der gegenständlichen Richtlinie bildet der Beschluss des Wiener Gemeinderates vom 21.09.2022, unter eRecht 1792070-2022.

b. Europäische beihilferechtliche Grundlagen

Förderungen dieses Programms basieren auf der De-minimis-Verordnung. Es kommt somit folgende beihilferechtliche Grundlage in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/20131 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen; veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 352/1 am 24.12.2013 unter Berücksichtigung des Artikels 1 der Verordnung (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 betreffend die Verlängerung der De-minimis-VO bis 2023. (kurz: „De-minimis-VO“).

3. Ausschluss des Rechtsanspruchs

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

4. Antragsberechtigung

4.1. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragsteller*innen müssen ihren städtischen Abgabeverpflichtungen regelmäßig und vollständig nachkommen.

4.2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind bestehende Unternehmen (vgl. Anhang I), Vereine sowie Unternehmen in Gründung (vgl. Anhang I), die journalistisch tätig sind.

Bestehende Unternehmen müssen folgende Bedingungen erfüllen:

- a. Sie müssen spätestens bei Projektbeginn über eine Betriebsstätte in Wien (gem. Definition Anhang II) verfügen,
- b. sie müssen die wertschöpfenden Tätigkeiten des Projekts überwiegend in ihrer Wiener Betriebsstätte erbringen,
- c. sie müssen ein Medienunternehmen im Sinne der angeführten Definition² sein und
- d. sie müssen die EU-Definition eines „Kleinstunternehmens“³ erfüllen.

¹ De-minimis-VO: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:352:0001:0008:DE:PDF>

² Definition Medienunternehmen laut Mediengesetz:
Medienunternehmen sind jene Unternehmen, in denen die inhaltliche Gestaltung des Mediums besorgt wird, sowie
a) seine Herstellung und Verbreitung oder
b) seine Ausstrahlung oder Abrufbarkeit
entweder besorgt oder veranlasst werden.

³ Vereinfachte Definition von Kleinstunternehmen:
weniger als 10 Beschäftigte sowie entweder max. EUR 2 Mio. Jahresumsatz oder max. EUR 2 Mio. Jahresbilanzsumme
Exakte Definitionen in:
[Benutzerleitfaden zur Definition von KMU](#) bzw. [Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen](#)

Vereine müssen die oben genannten Bedingungen a.- c. sinngemäß erfüllen.

Unternehmen in Gründung müssen ab Gründung den Erfordernissen eines antragsberechtigten bestehenden Unternehmens entsprechen.

4.3. Nicht Antragsberechtigte

Nicht antragsberechtigt sind

- a. Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR) und Arbeitsgemeinschaften (ARGE),
- b. Antragsteller*innen mit anhängigem Insolvenzverfahren,
- c. gesetzliche berufliche Interessensvertretungen,
- d. öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften,
- e. Unternehmen, die überwiegend aus öffentlichen Mitteln finanziert werden und nicht plausibel nachvollziehbar darlegen können, dass die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie nicht zu einer Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt sowie
- f. der österreichische Rundfunk (ORF) sowie alle Gesellschaften, an denen dieser beteiligt ist.

5. Fördergegenstand

5.1. Förderbare Projekte

Förderbar sind Projekte zur Entwicklung innovativer Medienangebote und dabei insbesondere Maßnahmen zur Überprüfung der journalistischen und wirtschaftlichen Machbarkeit des Projektes, Aus- und Weiterbildung, Beratung und Schulungen von Mitarbeiter*innen in Medienunternehmen.

5.2. Nicht förderbare Projekte

Nicht förderbar sind allgemein

- a. Projekte ohne ausreichende – zu Projektumfang und -inhalt adäquate – Planung,
- b. Projekte ohne plausible Erfolgchancen,
- c. Projekte ohne ausreichende Ressourcengrundlage, insbesondere betreffend personelle Ausstattung, dargestellte Finanzierung bzw. Vorfinanzierung, notwendiges Know-how bzw. die zur Durchführung erforderlichen Rechte und Lizenzen,
- d. Projekte, die überwiegend im Auftrag und auf Kosten Dritter entstehen,
- e. Projekte, deren Förderung zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führen würde,
- f. Projekte, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen als nicht förderbar gelten sowie zusätzlich
- g. Projekte, denen keine Konzepte zur Entwicklung von Medienangeboten zu Grunde liegt,
- h. Projekte ohne journalistische Tätigkeit, die ausschließlich die Entwicklung oder Verbesserungen von Technologien oder Prozessen zum Inhalt haben,
- i. Projekte zum Zweck der Unternehmenskommunikation (Corporate Publishing),

- j. Projekte, die dem normalen Geschäftsbetrieb zuordenbar sind.

6. Förderbare Kosten

6.1. Allgemeine Voraussetzungen

Als allgemeine Voraussetzung gilt, dass Kosten

- a. in ihren Positionen klar definiert sind,
 - b. in unmittelbarem Projektzusammenhang stehen,
 - c. nicht überhöht sind bzw. sich im ortsüblichen Ausmaß bewegen,
 - d. von dem/der Antragsteller*in selbst getragen werden,
 - e. zum Zeitpunkt der Endabrechnung nachgewiesenermaßen tatsächlich angefallen sind
- und dass
- f. Projektkosten, die VOR dem Einreichdatum angefallen sind (wie bspw. vor Einreichdatum erfolgte Lieferungen, Leistungen, Rechnungslegungen und/oder Zahlungen), nicht förderbar sind,
 - g. nur Nettokosten einbezogen werden dürfen, es sei denn, der/die Antragsteller*in ist nachweislich nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
 - h. nur Rechnungen mit einer Gesamtnettosumme ab EUR 50 (ausgenommen sind Reise- und Nächtigungskosten gem. Pkt. 6.2.3.) an förderbaren Kosten anerkannt werden (einzelne Rechnungspositionen können diesen Betrag unterschreiten).

6.2. Förderbare Einzelkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie sind nachfolgend aufgelistete Kostenarten förderbar:

| Kostenart (allg. Bezeichnung) | Einschränkungen, Detaillierungen, Anmerkungen, Erläuterungen |
|---|---|
| 1. Personalkosten (Personalkosten sind maximal im Ausmaß von 50 % der gesamten förderbaren Einzelkosten in die Bemessungsgrundlage einbeziehbar) | gefördert werden Personalkosten von <ul style="list-style-type: none"> • Angestellten, • freien Dienstnehmer*innen, • Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von bestehenden Kleinstunternehmen. Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang III. • im Antrag bereits geplante, namhaft gemachte Gesellschafter*innen oder Inhaber*innen von Unternehmen in Gründung. Berechnung der Stundensätze: vgl. Anhang III. |
| 2. Kosten für externe Dienstleistungen | gefördert werden insbesondere <ul style="list-style-type: none"> • Kosten für Beratung, Aus- und Weiterbildung, Kosten für Schulungen und Training, |

3. Reisekosten

(Reisekosten sind nur bis zum Ausmaß von max. EUR 2.000 förderbar).

- Kosten für die Überprüfung der Machbarkeit von Konzepten.

gefördert werden ausschließlich Kosten für

- die Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Bus, Bahn, Flugzeug) in der 2. Klasse oder Economy-Class,
- die Anmietung eines Mietwagens für die Dauer von max. einer Woche pro Reise sowie
- Nächtigungskosten (diese sind auf EUR 150 pro Person und Tag beschränkt).

6.3. Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind allgemein

- nicht in Anspruch genommene Rabatte, Skonti oder sonstige Vergünstigungen,
 - Steuern, Gebühren, Finanzierungskosten,
 - Kosten des laufenden Betriebs,
 - Kosten, die aufgrund relevanter EU-rechtlicher Bestimmungen nicht als förderbar gelten,
 - Kosten für die Antrags- und Förderberatung
- sowie zusätzlich
- interne Personalkosten sowie Kosten für externes Personal für die reine Reisezeit bei der Anreise zum und Abreise vom Zielort,
 - Kosten im Rahmen eines im Auftrag von Dritten finanzierten und durchgeführten Projekts,
 - Diäten,
 - Kosten für Bewirtungen,
 - Gehaltskosten, die weder unmittelbar noch regelmäßig ausbezahlt werden, wie z. B. Sonderzahlungen, Sachleistungen, Prämien und andere Leistungen sowie Abfertigungen.

7. Bemessungsgrundlage/Mindestbemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Förderung wird von der Summe aller anerkenbaren Projektkosten (inkl. Gemeinkostenzuschlag) gebildet. Die Mindestbemessungsgrundlage beträgt EUR 2.000. Projekte mit jeweils geringeren Beträgen sind nicht förderbar. Dies gilt sowohl für die Einreichung als auch für die Abrechnung (vgl. Pkt. 16.3.)!

8. Förderintensität und maximale Förderung

8.1. Maximale Förderintensität

Die maximale Förderintensität beträgt 75 %.

8.2. Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 10.000 pro Projekt. Die Förderung erfolgt in Form eines Barzuschusses.

9. Projektstart, maximale Projektlaufzeit, Kostenanerkennungszeitraum

Bei Antragstellung sind der (geplante) Beginn und das geplante Ende des Projekts anzugeben. Die anerkennbare Projektlaufzeit endet spätestens 1,5 Jahre nach Mitteilung der positiven Förderentscheidung gem. Pkt. 15.1. Nach erfolgter Förderzusage ist jedenfalls so zeitnah wie möglich mit dem Projekt zu beginnen.

Der maximale Kostenanerkennungszeitraum erstreckt sich vom Tag der Einreichung bis zum Ende der Projektlaufzeit.

10. Teilnahme Wiener Medieninitiative Lab

Im Fall der Förderzusage ist die Teilnahme am Wiener Medieninitiative Lab verpflichtend vorgesehen. Pro gefördertem Projekt können maximal zwei Gesellschafter*innen bzw. Mitarbeiter*innen am Wiener Medieninitiative Lab teilnehmen.

11. Kombination und Kumulierung von Förderungen

11.1. Kombination von Förderungen

Von der Wirtschaftsagentur Wien abgewickelte Förderungen können grundsätzlich mit anderen Förderungen der öffentlichen Hand kombiniert werden, wenn

- a. dies nach den Kumulierungsbestimmungen des Beihilferechts möglich ist (vgl. Pkt. 11.2.),
- b. ein für den/die Antragsteller*in zumutbares Finanzierungsrisiko in dessen/deren Sphäre verbleibt,
- c. die durch mehrere Förderungen unterschiedlicher Art (Zuschüsse, Garantien, Kredite) für das Projekt mobilisierte Finanzierung die geplanten Kosten des Gesamtprojekts nicht übersteigt,
- d. die Kombination von Förderungen nicht zur Substituierung anderer öffentlicher Mittel führt.

11.2. Beihilferechtliche Kumulierungsbestimmungen

Die in diesem Programm vergebenen De-minimis-Beihilfen können

- a. mit anderen De-minimis-Beihilfen kumuliert werden, sofern gem. Artikel 3 De-minimis-VO der Gesamtbetrag der einem „einzigem Unternehmen“ von einem Mitgliedstaat (Anm.: d. h. von österreichischen Förderstellen) gewährten De-minimis-Beihilfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren EUR 200.000 nicht übersteigt,

- b. mit anderen, von dritter Stelle vergebenen AGVO-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, sofern dadurch die für die jeweils zur Anwendung kommenden AGVO-Artikel festgelegten Beihilfeshöchstintensitäten bzw. -höchstbeträge nicht überschritten werden.

12. Einreichung und Einreichunterlagen

12.1. Online-Einreichung

Anträge sind laufend bis zu den jeweiligen Einreichstichtagen möglich und unter <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> zu stellen. Die Online-Formulare sind vollständig und richtig – nach bestem Wissen und Gewissen – auszufüllen.

12.2. Beizufügende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind der Einreichung unbedingt beizufügen:

- a. die De-minimis-Erklärung:
Bei der De-minimis-Erklärung handelt es sich um ein Dokument, in dem der/die Antragsteller*in den Betrag aller im laufenden und den beiden letzten Steuerjahren beantragten bzw. gewährten De-minimis-Förderungen bekannt gibt und firmenmäßig bestätigt.
- b. der/die mit Stampiglie des Wirtschaftsprüfers, Steuerberaters oder des dazu befugten Bilanzbuchhalters bzw. mit der Bestätigung des Finanzamtes versehene
- Jahresabschluss des letzten dokumentierten Geschäftsjahres bzw.
 - Einnahmen-Ausgaben-Rechnung des letzten dokumentierten Geschäftsjahres.
- c. das Ansuchenechtheitszertifikat (AEZ):
mit dem AEZ bestätigt der/die Antragsteller*in die Anerkennung der darin und in dieser Richtlinie angeführten Förderbedingungen. Das AEZ ist im Online-Antragstool auszudrucken, rechtsverbindlich (firmenmäßig) zu zeichnen und hochzuladen.
Die Unterzeichnung kann erfolgen
- eigenhändig auf einem Ausdruck des AEZ (in diesem Fall ist das ausgedruckte AEZ als Scan hochzuladen) oder
 - durch eine digitale Signatur (Handy-Signatur oder Bürgerkarte).
- d. Lebensläufe von allen am eingereichten Projekt mitarbeitenden Personen.

13. Projektdarstellung

13.1. Allgemeine formale Erfordernisse

Bei der Darstellung des eingereichten Projekts ist auf die im Folgenden angeführten Punkte zu achten, andernfalls kann es zum Ausscheiden des Antrags aus dem Bewertungsvorgang kommen.

Ein Projekt ist darzustellen

- a. als ein in sich geschlossenes Projekt oder sinnvolles Teilprojekt,

- b. in seinem gesamten Umfang und seiner gesamten Dauer (Projektlaufzeit),
- c. mit seinen gesamten Kosten sowie der hierfür vorgesehenen Finanzierung.

Des Weiteren muss

- d. die Planung des Projekts adäquat zu Projektumfang und -inhalt sein,
- e. eine erfolgreiche Projektumsetzung erwartet werden können,
- f. eine aussagekräftige Beschreibung des Projekts vorliegen, aus der sich eine ausreichende Anzahl von Anhaltspunkten für eine Bewertung ergibt,
- g. eine Projektleitung namhaft gemacht werden.

13.2. Ressourcen

Antragsteller*innen müssen in der Lage sein, das eingereichte Projekt mit den dafür notwendigen Ressourcen (z. B. qualifiziertes Personal, finanzielle Ressourcen, technische Ausstattung, kompetente Kooperationspartner) auszustatten, um es in der entsprechenden Geschwindigkeit vorantreiben zu können und letztlich auch zu einer plangemäßen wirtschaftlichen Umsetzung zu führen.

13.3. Gliederung in Arbeitspakete („Meilensteine“)

Der Antrag ist in ergebnisorientierte Arbeitspakete zu gliedern. Jedes Arbeitspaket hat mit einem überprüfbareren Teilergebnis („Meilenstein“) zu enden, das im Zuge der Projektabrechnung dokumentiert und vorgelegt werden muss.

13.4. Projektfinanzierung

Die Finanzierung der ausgewiesenen Projektkosten ist lückenlos darzustellen und soweit wie möglich mit Nachweisen (z. B. Kreditzusage, Kontoauszüge) zu belegen. Eine eventuell in die Finanzierung miteinbezogene Fördersumme darf nicht in die Darstellung miteinbezogen werden.

13.5. Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell, welches dem zukünftigen Medienangebot zu Grunde liegen soll, ist im Antrag darzustellen. Konkret ist darunter die spezifische Art und Weise zu verstehen, wie künftige Gewinne erwirtschaftet werden sollen.

14. Bewertung und Entscheidung

14.1. Bewertungsgrundlagen

Die Bewertung von Anträgen erfolgt auf Basis der elektronisch vorliegenden Antragsunterlagen. Davon unbenommen kann die Wirtschaftsagentur Wien erforderlichenfalls den/die Antragsteller*in auffordern, sich ergänzend zu den vorliegenden Antragsunterlagen schriftlich oder in Form eines Hearings zum Antrag oder bestimmten Teilen davon zu äußern. Bei Projekten oder Teilen davon, die

bereits von anderen öffentlichen Förderstellen begutachtet und bewertet wurden, kann die Wirtschaftsagentur Wien diese Bewertungen in die eigene Beurteilung mit einbeziehen.

14.2. Formale Vorprüfung

Die Wirtschaftsagentur Wien führt bei allen Anträgen eine Vorprüfung durch, wobei vor allem auf die Erfüllung der in den vorangehenden Punkten angeführten formalen Kriterien und das Vorhandensein einer ausreichenden Bewertungsgrundlage geachtet wird. Dabei gilt:

- a. nicht erfüllte notwendige Bedingungen wie z. B. Unternehmensgröße, Branchenzugehörigkeit etc. führen zum Ausscheiden des Projekts aus dem Bewertungsprozess,
- b. unzureichende formale Projektdarstellung wie z. B. fehlende Planung, fehlende Darstellung der Finanzierung, etc. führt ebenfalls zum Ausscheiden aus dem Bewertungsprozess,
- c. nicht vollständig erfüllte formale Erfordernisse bzw. nicht erbrachte Nachweise wie z. B. das Fehlen von evtl. erforderlichen Lebensläufen, der De-minimis-Erklärung, Nennung der Projektleitung etc. führen zu einer entsprechenden einmaligen Nachforderung.

14.3. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

a. Auswahlverfahren

Als Auswahlverfahren kommt das Wettbewerbsprinzip zur Anwendung. Dabei werden die bis zu einem bestimmten – auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen – Stichtag eingereichten Anträge bewertet, miteinander verglichen und gereiht (vgl. Pkt. 14.7.).

b. Kriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden einerseits allgemeine und andererseits spezifische Bewertungskriterien herangezogen. Die Gewichtung der Kriterien wird im Bewertungsschema festgelegt. Das Bewertungsschema wird auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien veröffentlicht.

c. Mindestpunktezahl

Die erforderliche Mindestpunktezahl beträgt 30 % der möglichen Bewertungspunkte.

14.4. Allgemeine Bewertungskriterien

Zu den allgemeinen Bewertungskriterien zählen:

- a. die unmittelbaren bzw. mittelbaren Beschäftigungseffekte des Projekts für Journalist*innen in der Wiener Betriebsstätte,
- b. der Grad der Additionalität des zu fördernden Projekts in Bezug auf bisherige Aktivitäten bzw. die Anreizwirkung der Förderung,
- c. die inhaltliche Qualität des Projekts,
- d. das mit dem Projekt verbundene inhaltliche Umsetzungsrisiko,
- e. die betriebswirtschaftliche Relevanz des Projekts (Geschäftsmodell),
- f. die zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Durchführung des Projekts,

g. die gesellschaftliche Relevanz und Diversität des Projekts.

14.5. Zielspezifische Bewertungskriterien

Über die allgemeinen Bewertungskriterien hinaus kann es im Bewertungsschema, das auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien zu finden ist, auch spezifische Kriterien mit deren Gewichtung geben.

14.6. Bewertung/Jury

Die Bewertung von Anträgen erfolgt durch die Wirtschaftsagentur Wien, die sich allenfalls ergänzende Gutachten von Expert*innen einholt oder sich einer Jury bedient. Die Zusammensetzung einer Fachjury wird in geeigneter Form veröffentlicht und kann bei der Wirtschaftsagentur Wien erfragt werden. Alle von der Wirtschaftsagentur Wien mit der Beurteilung und Kontrolle von Anträgen beauftragten Personen unterliegen einem strengen Verschwiegenheitsgebot.

14.7. Reihung

Anträge, die bei der Wirtschaftsagentur Wien bis zu einem auf der Website der Wirtschaftsagentur Wien bekannt gegebenen Stichtag vollständig eingereicht werden, werden – sofern sie die angegebene Mindestbewertungspunktzahl erreichen – nach dem Bewertungsergebnis gereiht.

14.8. Fördervorschlag

Im Anschluss an die Reihung werden dem Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien die Liste aller Anträge sowie ein Fördervorschlag entsprechend den budgetären Möglichkeiten vorgelegt, wobei das im Rahmen des Programms pro Einreichzeitraum bzw. Budgetierungszeitraum vorgesehene Budget herangezogen wird.

14.9. Empfehlung zur Förderung/Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur Wien entscheidet über den erarbeiteten Fördervorschlag und der damit verbundenen Gewährung einer Förderung oder die Ablehnung des Antrags.

15. Zusage und Bedingungen

15.1. Mitteilung der Förderentscheidung

Der/die Antragsteller*in erhält die Mitteilung über die Entscheidung des Präsidiums der Wirtschaftsagentur Wien und allfällige Bedingungen für die Gewährung einer Förderung in schriftlicher Form. Die im Fall der Förderzusage darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Fall einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

15.2. Bedingungen

Wurde die Gewährung der Förderung mit Bedingungen ausgesprochen, so müssen diese Bedingungen vor einer Auszahlung von Fördermitteln von dem/der Antragsteller*in erfüllt und deren Erfüllung nachgewiesen werden.

16. Melde- und Berichtspflichten, Abrechnungen und Auszahlung

16.1. Meldepflicht von Änderungen

Ab Erhalt einer Zusage sind die Fördernehmer*innen verpflichtet, quantitative oder qualitative Änderungen im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und/oder dem geförderten Unternehmen unverzüglich und ohne Aufforderung der Wirtschaftsagentur Wien schriftlich bekannt zu geben.

Wesentliche Projektänderungen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Wirtschaftsagentur Wien und sind jedenfalls sofort nach Bekanntwerden ohne unnötigen Verzug samt etwaigen daraus resultierenden Kostenänderungen und/oder damit verbundenen Änderungen des der Fördergewährung zu Grunde liegenden Projektabwicklungszeitraums schriftlich mitzuteilen.

Diese Meldepflicht endet 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4.

16.2. Abrechnungsunterlagen

Als Nachweis für Personalkosten sind geeignete und den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Unterlagen aus dem Rechnungswesen zu übermitteln. Während der gesamten Projektlaufzeit sind für alle Projektmitarbeiter*innen lückenlose Aufzeichnungen hinsichtlich Anzahl und Inhalte der Arbeitsstunden zu führen. Diese sind den einzelnen Arbeitspaketen zuzuordnen und im Zuge der Projektabrechnung zwingend vorzulegen.

Externe Kosten müssen durch – den gesetzlichen Vorschriften entsprechende – Rechnungen belegt und übermittelt werden. Für alle abzurechnenden Kostenpositionen sind Rechnungs- und Zahlungsbelege dem Endbericht beizulegen.

Sind die von dem/der Antragsteller*in übermittelten Unterlagen zur Endabrechnung mangelhaft, sodass sie keine ausreichende Bewertungsgrundlage bieten (und werden auch im Rahmen einer angemessenen Nachfrist entsprechende Unterlagen nicht übermittelt), wird die Gewährung der Förderung gem. Pkt. 18.2.e. widerrufen.

16.3. Endbericht inkl. Endabrechnung

Unmittelbar nach Abschluss des geförderten Projekts, längstens jedoch 3 Monate nach Projektabschluss, ist online im Fördercockpit <https://cockpit.wirtschaftsagentur.at> ein aussagekräftiger Endbericht inkl. Endabrechnung der tatsächlich angefallenen Projektkosten vorzulegen. Liegt dabei der abgerechnete Projektkostenbetrag unter jenem der bei Beantragung geltenden Mindestbemessungsgrundlage (siehe Punkt 7.), so ist gem. Pkt. 18.1.d. die gesamte Förderung zu widerrufen.

16.4. Schlusszahlung

Nach Prüfung des vorgelegten Endberichts wird der Zuschuss auf Basis der überprüften und als förderbar anerkannten Ist-Kosten des geförderten Projekts neu berechnet und dem/der Antragsteller*in überwiesen.

17. Publikationen, Monitoring, Pflichten zur Aufbewahrung und Einsichtsgewährung

17.1. Publikation

Im Fall einer Förderzusage muss der/die Antragsteller*in im Rahmen aller das geförderte Projekt berührenden PR- und Marketingaktivitäten die Förderung durch den Hinweis „Gefördert durch die Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien., realisiert in redaktioneller Unabhängigkeit“, nennen und das Logo der Wirtschaftsagentur Wien dort anbringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist.

17.2. Monitoring

Antragsteller*innen sind verpflichtet, alle nach Abschluss des Projekts im Zusammenhang mit dem zur Förderung eingereichten Projekt und der allgemeinen Entwicklung des geförderten Unternehmens auftretenden Fragen der Wirtschaftsagentur Wien ohne Verzug, vollständig und – wenn verlangt – schriftlich zu beantworten und angeforderte Prüf- und Belegunterlagen beizubringen. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

17.3. Aufbewahrung von Unterlagen

Antragsteller*innen sind verpflichtet, sämtliche im Zusammenhang mit dem gestellten Antrag übermittelten und sämtliche dafür relevanten Unterlagen sowie ferner Unterlagen der Wirtschaftsagentur Wien, die für die Gewährung der Förderung und deren Administration relevant sind und von der Wirtschaftsagentur Wien übermittelt wurden, ordnungsgemäß, sorgfältig und in zweckmäßiger Form aufzubewahren. Diese Verpflichtung endet 10 Jahre nach der Schlusszahlung der Förderung gem. Pkt. 16.4.

Diese Aufbewahrungspflicht umfasst insbesondere Unterlagen, die geeignet sind, folgende Sachverhalte zu klären:

- Wirtschaftssektor, in dem der/die Antragsteller*in tätig ist,
- Einordnung des antragstellenden Unternehmens als kleines, mittleres oder großes Unternehmen gem. EU-Definition,
- für die Förderbemessung herangezogene Brutto- und Nettobeträge,
- die allfällige Exportorientiertheit des geförderten Unternehmens,
- die Höhe des jeweiligen Förderbetrags und die Projektlaufzeit,
- im Antrag angegebene andere De-minimis-Beihilfen, die im laufenden Steuerjahr sowie in den letzten zwei vorangegangenen Steuerjahren vor der Antragstellung beantragt oder gewährt wurden.

Antragsteller*innen sind innerhalb der Aufbewahrungsfrist verpflichtet, der Wirtschaftsagentur Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen jederzeit Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren. Insbesondere haben Antragsteller*innen auf Verlangen diese Unterlagen im Original oder als Kopien

– auch in elektronischer Form – zur Verfügung zu stellen, zu übermitteln oder einsehbar zu machen sowie den genannten Stellen bzw. ihren Beauftragten zu Prüfungszwecken erforderlichenfalls auch den Zugang zu ihren Betriebs-, Büro- und Lagerräumlichkeiten sowie Laboratorien u. dgl. zu ermöglichen.

18. Widerruf und Rückzahlung

Eine nicht erfolgte Gründung stellt keinen Widerrufsgrund dar.

18.1. Widerrufsgründe 10 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 10 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. die Förderung zweckwidrig verwendet wird/wurde,
- b. Voraussetzungen oder Bedingungen für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie nicht vorliegen oder nicht erfüllt werden,
- c. Kontrollen durch die Wirtschaftsagentur Wien, den Stadtrechnungshof Wien, den Bundesrechnungshof, die Organe der Europäischen Union oder Beauftragte der vorgenannten Stellen verweigert oder behindert werden,
- d. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, ausbleiben oder wegfallen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag gemachten Angaben
 - i. sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert oder
 - ii. das Projekt so wesentlich verändert wird, dass es in dieser Form nicht mehr den Grundlagen für die Förderzusage entspricht oder
 - iii. das Projekt nicht durchgeführt wird/wurde oder
 - iv. die Umsetzung des geförderten Projekts außerhalb Wiens stattfindet bzw. stattfand,
- e. der Nachweis der ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Unterlagen gem. Pkt. 17.3. nicht erbracht wird oder die aufbewahrten Unterlagen auf Verlangen nicht umgehend vollständig der Wirtschaftsagentur Wien, dem Stadtrechnungshof Wien, dem Bundesrechnungshof, den Organen der Europäischen Union oder Beauftragten der vorgenannten Stellen übermittelt werden oder – im Fall einer verlangten Aufbewahrung und Ersichtlichmachung auf elektronischem Wege – die Möglichkeit einer elektronischen Einsichtnahme nicht gegeben ist.

18.2. Widerrufsgründe 4 Jahre

Im Fall des Eintretens und Bekanntwerdens eines oder mehrerer der untenstehenden Punkte bis zu 4 Jahre nach der Schlusszahlung gem. Pkt. 16.4. wird die zugesagte Förderung widerrufen, wenn

- a. das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert,

- b. der Betrieb des geförderten Unternehmens oder das Unternehmen selbst veräußert wird oder eine sonstige Weitergabe (z. B. Schenkung, Erbe) oder entgeltliche oder unentgeltliche Gebrauchsüberlassung erfolgt oder vorgenommen wird, soweit nicht der Erwerber bzw. Rechtsnachfolger unverzüglich schriftlich erklärt hat, mit allen Rechten und Pflichten in das Förderverhältnis eintreten zu wollen und dem Eintritt seitens der Wirtschaftsagentur Wien zugestimmt worden ist,
- c. sich die Beteiligungsverhältnisse des geförderten Unternehmens wesentlich verändern und dadurch der Zweck der Förderung nicht mehr gewährleistet ist,
- d. der Betrieb des geförderten Unternehmens stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird,
- e. die Meldepflicht verletzt wird oder die Berichtspflichten nicht eingehalten werden, insbesondere nicht fristgerecht ein aussagekräftiger Endbericht gem. Pkt. 16.3. vorgelegt wird oder ein solcher Bericht (beispielsweise aufgrund fehlender oder unzureichender für die Abrechnung relevanter Unterlagen) nicht verlässlich und schlüssig überprüft werden kann und einem diesbezüglichen Verbesserungsauftrag nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wurde.

18.3. Teilwiderruf

Ist das geförderte Projekt in konkrete sinnvolle Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufsgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden.

18.4. Ausspruch des Widerrufs

Liegt ein Widerrufsgrund vor, so ist der Widerruf längstens 6 Monate nach Ablauf der jeweils in den Pktn. 18.1. und 18.2. genannten Fristen auszusprechen.

18.5. Rückzahlung im Fall des Widerrufs

Im Fall des Widerrufs ist der ausbezahlte Zuschuss über Aufforderung binnen zweier Wochen zurückzuzahlen. Für den Fall des Verzugs gelangen Verzugszinsen in Höhe von 9 % p. a. zur Vorschreibung.

Im Fall des Vorliegens von Widerrufsgründen gem. Pkt. 18.2. b., c. und d. und eines Nachweises der tatsächlich angefallenen Kosten im Rahmen der Endabrechnung gem. Pkt. 16.3. erfolgt die Rückforderung lediglich in jenem Ausmaß, in dem im Rahmen der Förderung aktivierungsfähige Güter angeschafft wurden, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zum Zeitpunkt des Eintrittes des Widerrufsgrundes noch nicht beendet ist. Die Rückforderung erfolgt aliquot der verbleibenden Abschreibungsdauer.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

19. Datenschutz

19.1. Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Fördernehmer*innen nehmen zur Kenntnis, dass sämtliche von ihnen bekanntgegebenen oder sonst anfallenden personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der von ihnen beantragten Förderung und den daraus für die Fördergeberin resultierenden Verpflichtungen – insb. jene personenbezogenen Daten, welche für die Auszahlung des Förderbetrages oder dessen Kontrolle erforderlich sind – von der Wirtschaftsagentur Wien bzw. den von ihr beauftragten Dritten (z.B. Jurymitgliedern, externen Expert*innen) verarbeitet (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO) sowie an

- die Stadt Wien, den Stadtrechnungshof Wien und die Förderstellen der Stadt Wien,
- die Förderstellen des Bundes und der Bundesländer, den Rechnungshof sowie an
- die Organe der Europäischen Union (Europäische Kommission, Europäischer Rechnungshof)

übermittelt (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) werden dürfen, wo diese Daten zum Zweck der Prüfung der Gewährung und Abwicklung der Förderung verarbeitet werden.

19.2. Publizierbare Daten

Vorbehaltlich anderslautender bundes- oder landesgesetzlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften sind die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien im Fall der Zusage einer Förderung zur uneingeschränkten Veröffentlichung der nicht personenbezogenen Daten der Fördernehmer*innen, der Bezeichnung und der Kurzbeschreibung des geförderten Projekts, der Höhe der Förderung sowie der Begründung für die Auswahl des geförderten Projekts berechtigt.

20. Einhaltung der Antidiskriminierungsbestimmungen/ Schad- und Klagloshaltung

Förderungen nach dieser Förderrichtlinie erfolgen ausschließlich an natürliche und juristische Personen, die das Verbot der Diskriminierung gemäß § 2 Wiener Antidiskriminierungsgesetz⁴ und der Benachteiligung gemäß § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz beachten.

Der/die Antragsteller*in ist zur Einhaltung aller im Zusammenhang mit dem Ansuchen, der Gewährung und Abwicklung der Förderung sowie deren Kontrolle u. dgl. einzuhaltenden gesetzlichen Vorgaben und rechtlichen Grundlagen verpflichtet.

Der/die Antragsteller*in hat jegliche Schäden, die sich aus der Nichtbeachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbots (§ 2 und § 4 Abs. 3 Wiener Antidiskriminierungsgesetz) oder sonstiger von dem/der Antragsteller*in im Zusammenhang mit der Abwicklung der Förderung oder der

⁴ Gesetz zur Bekämpfung von Diskriminierungen (Wiener Antidiskriminierungsgesetz), LGBl. 35/2004 idgF

Umsetzung des geförderten Projekts einzuhaltenden Bestimmungen ergeben, zu übernehmen und verpflichtet sich, die Wirtschaftsagentur Wien und die Stadt Wien gegenüber Ansprüchen Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

21. Geltungszeitraum

Diese Richtlinie ist – vorbehaltlich allfälliger Revisionen aufgrund entsprechender Organbeschlüsse bzw. vorzeitiger Einstellung – gültig für Einreichungen vom 01.11.2022 bis 31.10.2025

22. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Alle auf Basis dieser Richtlinie resultierenden Rechtsverhältnisse unterliegen ausschließlich österreichischem Recht sowie den gemäß dieser Richtlinie anzuwendenden oder sonst relevanten EU-rechtlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand für alle aus bzw. im Zusammenhang mit dieser Förderrichtlinie entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das sachlich zuständige Gericht in Wien.

23. Förderabwickelnde Stelle

Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.
Abteilung Förderungen
Mariahilfer Straße 20
1070 Wien

T: +43 (0)1 25200 - 402

E: foerderungen@wirtschaftsagentur.at

www.wirtschaftsagentur.at

<https://cockpit.wirtschaftsagentur.at>

Anhang I

Unternehmen

Unternehmen im Sinn dieser Richtlinie sind wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko ausführen, unabhängig davon, ob dabei das Ziel einer Ausschüttung oder einer weitgehenden Reinvestition erzielter Gewinne (wie z. B. bei Forschungs- oder Sozialunternehmen) im Vordergrund steht.

Bestehendes Unternehmen

Unternehmen werden im Sinne dieser Richtlinie als bestehendes Unternehmen anerkannt, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- sie sind im Firmenbuch eingetragen oder
- sie verfügen über eine UID-Nummer oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung eines aufrechten Gewerbes in das zentrale Gewerberegister erbringen oder
- sie können den Nachweis über die Eintragung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde eines aufrechten Berufssitzes erbringen oder
- es liegt – bei Einzelunternehmen bzw. Einpersonunternehmen – in Ermangelung sonstiger Nachweise zumindest eine Versicherung der Inhaberin bzw. des Inhabers nach GSVG, FSVG bzw. BSVG vor.

Gründungszeitpunkt von Unternehmen

- „Unternehmen in Gründung“ werden jedenfalls dann als gegründet angesehen, wenn sie eines der Merkmale von „bestehenden Unternehmen“ aufweisen.
-

Gründer*in

- Der Begriff „Gründer*in“ umfasst die Vorgründungsphase sowie das erste Jahr des „bestehenden Unternehmens“.

Anhang II

Betriebsstätte

Der Ausdruck „Betriebsstätte“ bedeutet eine feste Geschäftseinrichtung, d. h. es besteht seitens des Unternehmens eine Verfügungsmacht über bestimmte (eigene oder gemietete) Einrichtungen, Räumlichkeiten bzw. maschinelle Anlagen, durch die das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ausüben kann.

Wiener Betriebsstätte

Als Bestätigung für das Vorhandensein einer Betriebsstätte in Wien wird einer der folgenden Nachweise anerkannt:

- laufende Abführung der Kommunalsteuer in Wien (Nachweis: Stadtkasse) oder
- vorhandene Firmenbucheintragung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung der UID in der UID-Datenbank der österreichischen Finanzverwaltung lautend auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- vorhandene Eintragung eines Gewerbes im Gewerbeverzeichnis auf die Adresse der Wiener Betriebsstätte oder
- bei freien Berufen: bestehender angemeldeter aufrechter Berufssitz bzw. ggf. angemeldete aufrechte Zweigstelle in Wien.

Sollte insbesondere von Einzel- bzw. Einpersonenernehmen zu keinem der o. a. Punkte der Nachweis erbracht, aber dennoch das Vorhandensein einer Wiener Betriebsstätte argumentiert werden, so ist der Nachweis des Wohnsitzes (Meldezettel) zu führen. Des Weiteren ist dem Antrag auch eine Beschreibung der Betriebsstätte sowie der festen Geschäftsausstattung beizufügen. Diese Beschreibung enthält insbesondere Angaben über

- Anzahl und Größe (in Quadratmetern) der Betriebsstättenräume,
- Funktion und Verwendungszweck der Räumlichkeiten (z. B. Arbeitsraum, Besprechungsraum)
- vorhandene Einrichtungen und maschinelle Anlagen, die für die Durchführung der Geschäftstätigkeit notwendig sind,
- die allfällige Notwendigkeit bzw. das Vorhandensein einer Betriebsanlagengenehmigung,
- die Art der Nutzung der Räumlichkeiten (exklusiv oder geteilt mit weiteren Nutzern),
- die Art der Verfügungsmacht über die Räumlichkeiten (Miete, Untermiete, Eigentum),
- die Wohnsitzadresse, sofern diese nicht mit der Adresse der Betriebsstätte ident ist.

Die Wirtschaftsagentur Wien behält sich vor, die solchermaßen beschriebenen Räumlichkeiten – ggf. nach Einforderung weiterer Nachweise – als „Wiener Betriebsstätte“ anzuerkennen.

Anhang III

Berechnungsmethode der Personalkostenstundensätze

Die Stundensätze werden mit folgender Formel auf **monatlicher** Basis berechnet.

Angestellte Projektmitarbeiter*innne

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

$$\begin{aligned}
 & * 14 \text{ Monate} && = \text{fiktives Jahresbruttogehalt} \\
 & * 1,32 && + 32 \% \text{ Lohnnebenkosten} \\
 & \div (\text{Wochenstunden} * 41) && \div \text{fiktive Jahresarbeitsstunden} \\
 & = \text{anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats}
 \end{aligned}$$

Freie Dienstnehmer*innen

Jeweiliges Monatsbruttogehalt

$$\begin{aligned}
 & * 14 \text{ Monate} && = \text{fiktives Jahresbruttogehalt} \\
 & * 1,21 && + 21 \% \text{ Lohnnebenkosten} \\
 & \div (\text{Wochenstunden} * 41) && \div \text{fiktive Jahresarbeitsstunden} \\
 & = \text{anerkannter Stundensatz des jeweiligen Monats}
 \end{aligned}$$

(Geplante) Mitarbeitende Inhaber*innen bzw. Gesellschafter*innen (gilt sinngemäß auch für Vereinsmitglieder mit Organfunktion)

Der Stundensatz für

- antragstellende natürliche Personen mit bestehender professioneller journalistischer Expertise sowie
- im Falle von antragstellenden Unternehmen aktiv am Projekt Mitarbeitende Firmeninhaberinnen oder Gesellschafter von Kleinunternehmen

wird mit EUR 37,50 festgesetzt.

Erläuterung der Berechnung:

| fixer Basisstundensatz | Lohnnebenkosten | Stundensatz |
|------------------------|-----------------|-------------|
| EUR 28,41 | 32 % | EUR 37,50 |